



FÖRDERPROGRAMM ENERGIEWENDE UND KLIMASCHUTZ DER GEMEINDE NEURIED

STAND: 01.04.2026



KURZINFO



Das Förderprogramm ist gültig für **Privatpersonen und Unternehmen**. Antragsberechtigt sind nur Bürger*innen und Unternehmen der Gemeinde, deren Gebäude im Gemeindegebiet errichtet ist.



Die **Antragstellung** hat i. d. R. **vor Maßnahmenbeginn** zu erfolgen. Ausnahmen sind in den spezifischen Anforderungen der Fördermaßnahmen zu finden.



Die Förderung ist **mit anderen Förderprogrammen kombinierbar** bis maximal 60% Gesamtförderquote.



Neben dem unterschriebenen **Antragsformular** sind die **spezifischen Unterlagen**, entsprechend der Anforderungen bei den einzelnen Fördermaßnahmen, einzureichen.



Die Förderzusage bezieht sich **bei vorsteuerabzugsberechtigten** Antragsteller*innen auf den **Nettobetrag** (z.B. Unternehmen), ansonsten immer auf den **Bruttobetrag**.



Die **Umsetzungsfrist** ist in den spezifischen Anforderungen für jede Fördermaßnahme zu finden (**häufig 12 Monate**) und gilt ab dem Bewilligungsbescheid.



Der **max. Fördermittelbetrag** innerhalb von fünf Jahren beträgt **5.000 €** für **private Antragsteller*innen** und **5.000 €** für **Unternehmen**.

INHALT

Stand: 01.04.2026.....	1
Abkürzungsverzeichnis.....	4
1. Ziel des Förderprogramms	5
2. Allgemeine Förderbedingungen.....	5
2.1. <i>Antragsberechtigte</i>	5
2.2. <i>Förderobjekt</i>	5
2.3. <i>Antragsverfahren</i>	6
2.4. <i>Technische Anforderungen</i>	7
2.5. <i>Ausgeschlossene Materialien</i>	7
2.6. <i>Antragstellung vor Maßnahmenbeginn</i>	7
2.7. <i>Förderfähige Kosten</i>	7
2.8. <i>Kombination mit anderen Fördermitteln</i>	8
2.9. <i>Durchführung von Maßnahmen in Eigenbauleistung</i>	8
2.10. <i>Rückforderung</i>	8
2.11. <i>Rechtsanspruch und Haftungsausschluss</i>	8
2.12. <i>Steuerlicher Hinweis</i>	9
3. Fördermaßnahmen	9
3.1. <i>Altbaukomplettsanierung</i>	10
3.2. <i>Tausch Fenster und Außentüren</i>	11
3.3. <i>Außenwanddämmung</i>	13
3.4. <i>Dachdämmung</i>	15
3.5. <i>Dämmung oberste Geschossdecke zu nicht ausgebauten/unbeheizten Dachräumen</i>	16
3.6. <i>Dämmung Kellerdecke und andere Decken gegen unbeheizte Räume oder Böden gegen Erdreich</i> 17	
4. Weiterführende Informationen	18
4.1. <i>Fördermöglichkeiten</i>	18
4.2. <i>Informationsangebote</i>	18
4.3. <i>Fragen und Beratung</i>	18
5. Inkrafttreten.....	19

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BAFA.....	<i>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle</i>
BEG	<i>Bundesförderung für effiziente Gebäude</i>
EEl	<i>Energie-Effizienz-Index</i>
FSC	<i>Forest Stewardship Council</i>
KfW.....	<i>Kreditanstalt für Wiederaufbau</i>
PV	<i>Photovoltaik</i>
WE	<i>Wohneinheit</i>
WEG	<i>Wohnungseigentümergeinschaften</i>

1. ZIEL DES FÖRDERPROGRAMMS

Ziel dieses Förderprogramms ist es die Energiewende voranzutreiben, um einen Beitrag zum Erhalt unserer Lebensgrundlage und der Versorgungssicherheit in unserer Region zu leisten. Hierfür ist ein reduzierter und effizienter Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen von zentraler Bedeutung. Die Gemeinde Neuried hat sich zum Ziel gesetzt bis 2035 klimaneutral zu werden.

Etwa 65 % der CO₂-Emissionen der Gemeinde Neuried sind den privaten Haushalten zuzuordnen, circa 33 % den Unternehmen und weniger als 1 % der Gemeindeverwaltung und den kommunalen Einrichtungen. Um das Klimaziel der Gemeinde zu erreichen, ist eine Reduktion von CO₂-Emissionen im privaten Sektor und lokalem Gewerbe daher ausschlaggebend. Mit dem vorliegendem Förderprogramm möchte die Gemeinde alle Bürger*innen und lokales Gewerbe zu einer stärkeren CO₂-Reduktion motivieren.

Neben den in diesem Förderprogramm enthaltenen Maßnahmen gibt es zahlreiche weitere Möglichkeiten Ihre CO₂-Emissionen zu reduzieren. Dabei sind viele Maßnahmen nicht nur gut für die Umwelt, sondern sparen auch bares Geld oder steigern die Wohnqualität. Die Energieagentur Ebersberg-München gGmbH berät Sie hierzu gerne.

2. ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN

2.1. ANTRAGSBERECHTIGTE

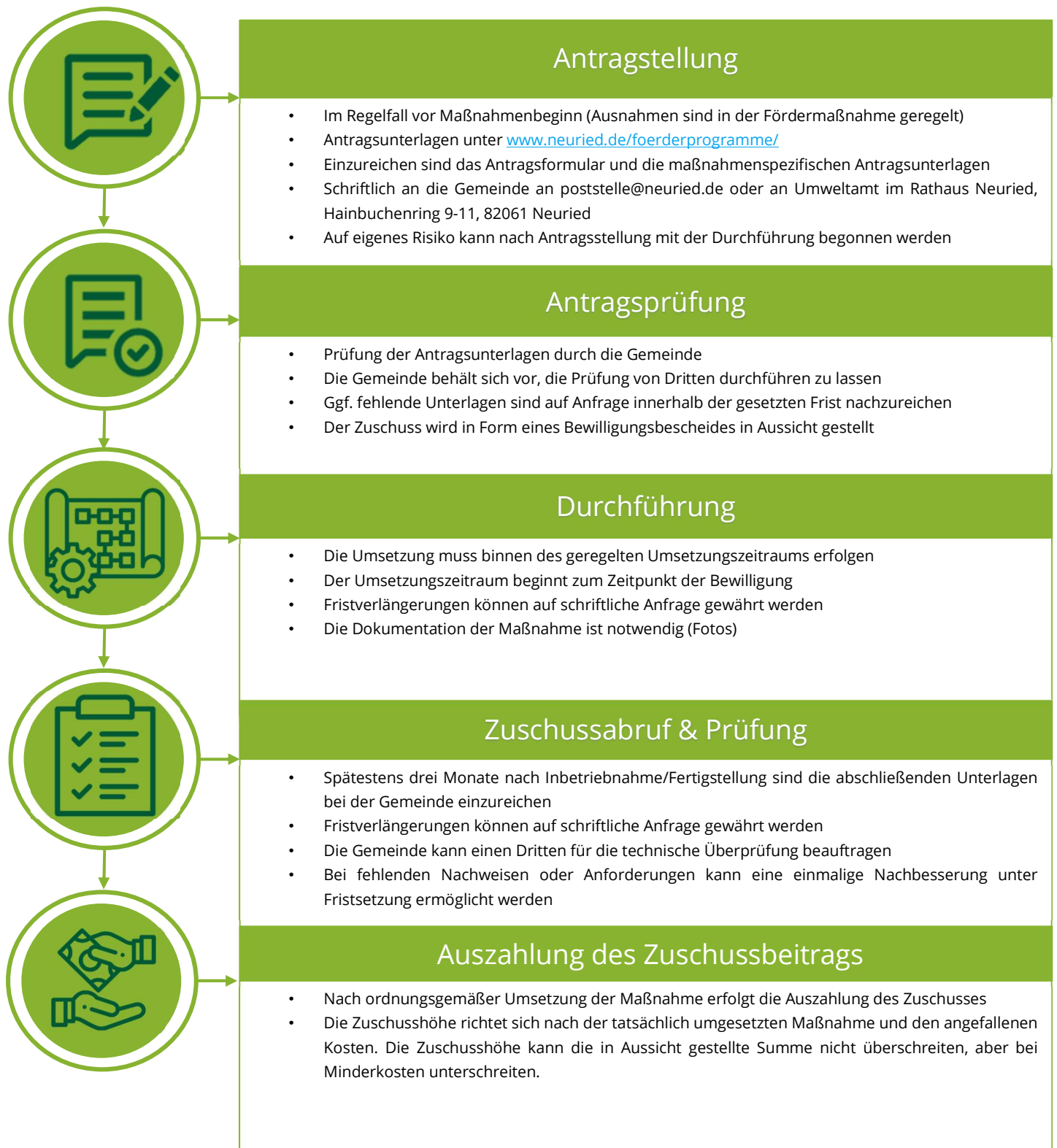
Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, eingetragene Vereine, Wohnungsgenossenschaften, Organisationen, Eigentümergemeinschaften und Unternehmen, die in Neuried ihren Erstwohnsitz bzw. Firmensitz haben. Unternehmen sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie als KMU gemäß (2003/261/EG) einzustufen sind. Bei Vorhaben an Gebäuden im Gemeindegebiet sind, unabhängig von Wohnort bzw. Sitz, Gebäudeeigentümer*innen und Erbbauberechtigte antragsberechtigt sowie Mieter*innen oder Pächter*innen des Gebäudes sofern eine schriftliche Einverständniserklärung der jeweiligen Eigentümer*in vorliegt oder ein entsprechender Hinweis im jeweiligen Fördergegenstand genannt ist.

Nicht antragsberechtigt:

- Antragsteller*innen, über deren Vermögen ein Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- (Beschlagnahme) oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Zuwendung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller*innen, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben haben.
- Gewerbliche Wohnungsbaufirmen

2.2. FÖRDEROBJEKT

Gefördert werden Maßnahmen an Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden. Wohngebäude sind alle Gebäude, die überwiegend (mehr als 50 %) für Wohnzwecke dienen. Die Förderung wird nur auf genehmigte Gebäude innerhalb des Gemeindegebietes bewilligt.



2.4. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Bei dem Projekt sind, neben den spezifischen Fördervoraussetzungen, die gute fachliche Praxis, öffentlich-rechtliche Vorschriften, technische Baubestimmungen, anerkannte Regeln und Stand der Technik sowie das Gebäudeenergiegesetz in der bei Antragstellung gültigen Version einzuhalten.

2.5. AUSGESCHLOSSENE MATERIALIEN

Die Verwendung von folgenden Materialien und Stoffen führt zum Förderausschluss:

1. FCKW/H-FCKW/CKW-geschäumte Dämmstoffe
2. Tropenhölzer; vom FSC (Forest Stewardship Council) zertifiziertes Holz ist zulässig.
3. Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3
4. Asbest-, Bitumen-, Formaldehyd- und Isocyanathaltige Materialien
5. Materialien/Stoffe ohne Zulassung
6. HBCD-haltige Dämmstoffe
7. Faserhaltige Dämmstoffe, die in Anhang IV, Nr. 22 (1) der Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind

2.6. ANTRAGSTELLUNG VOR MAßNAHMENBEGINN

Die Maßnahmen werden in der Regel nur gefördert, wenn die Antragstellung (Eingangsstempel) vor Maßnahmenbeginn erfolgt. Als Maßnahmenbeginn gilt jegliche mit der Maßnahme in Zusammenhang stehende Liefer- und Leistungserbringung. Planung, Angebotserstellung mit Auftragsvergabe, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen, Grunderwerb sowie Bodengutachten sind vor Antragstellung gestattet. Die Antragstellung vor Maßnahmenbeginn gilt bei allen Förderbausteinen, sofern es nicht im jeweiligen Baustein anderweitig geregelt ist (siehe spezifische Fördervoraussetzungen der Bausteine in Kapitel Kurzinfo).

Nach Antragstellung kann sofort, aber auf eigenes Risiko, mit der Maßnahme begonnen werden - die Förderung und Fördersumme wird aber erst mit dem Bewilligungsbescheid zugesagt.

2.7. FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Die Fördersätze variieren je nach förderfähiger Maßnahme. Eine Kombination mehrerer Maßnahmen ist möglich und wird empfohlen.

Die Zuschüsse sind insgesamt auf 5.000 € innerhalb von fünf Jahren pro privatem Antragssteller und auf 5.000 € innerhalb von fünf Jahren pro Unternehmen begrenzt.

Die in Aussicht gestellte Bewilligungssumme richtet sich nach dem Kostenvoranschlag bzw. Angebot, die tatsächliche Auszahlung nach der Rechnung. Förderfähige Kosten sind alle Kosten, die für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme notwendigerweise anfallen, z. B. Baunebenkosten wie notwendige Erdarbeiten. Die Beurteilung dessen erfolgt nach Ermessen der Gemeinde. Zur Orientierung dienen unter anderem die technischen FAQ zur Richtlinie der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG).

Ansatzfähig sind die Bruttokosten einschließlich der Mehrwertsteuer. Bei Zuwendungsempfänger*innen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, werden nur die Nettokosten berücksichtigt. Gewährte Skonti oder Rabatte werden in Abzug gebracht.

Vermieter*innen dürfen nur die verbleibenden Kosten, nach Abzug des Förderzuschusses, auf Ihre Mieter*innen umlegen und dies unter Einhaltung der gesetzlichen Beschränkungen (Modernisierungsumlage).

2.8. KOMBINATION MIT ANDEREN FÖRDERMITTELN

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Förderungen anderer Träger ist möglich [z.B. der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)], sofern die Kumulierung durch die Richtlinien des weiteren Anbieters nicht ausgeschlossen wird. Beachten Sie hierzu die Beschränkungen der jeweiligen Förderrichtlinien.

Beantragte Neurieder Förderungen oder sonstige Neurieder Zuwendungen sind bei der Antragstellung anzugeben und dürfen nicht mehrfach abgerechnet werden (Verbot der Doppelförderung).

Die maximale Förderquote darf, auch bei kumulierter Förderung, 60 % nicht überschreiten.

2.9. DURCHFÜHRUNG VON MAßNAHMEN IN EIGENBAULEISTUNG

Arbeiten in Eigenbauleistungen müssen bei der Antragstellung angegeben werden. Die Gemeinde entscheidet über die Förderwürdigkeit nach eigenem Ermessen und behält sich das Einfordern einer fachlichen Prüfung vor.

2.10. RÜCKFORDERUNG

Gewährte und ausgezahlte Fördermittel sind zurückzuzahlen, falls sie nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder gegen Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie verstoßen wurde.

Zurückzahlende Beträge werden mit der Aufhebung der endgültigen Förderzusage zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit einem Zinssatz von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch zu verzinsen.

2.11. RECHTSANSPRUCH UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um einen freiwilligen Fördermechanismus der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller*innen auf die Förderung besteht nicht. Die Gewährung der Förderung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens. Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, notwendige Änderungen dieser Förderrichtlinie vorzunehmen.

Jegliche Ansprüche der Antragsteller*innen gegen die Gemeinde sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche der Antragsteller*innen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde, ihrer gesetzlichen Vertreter*innen oder

Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Gemeinde haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Folgeschäden. Sie haftet ebenfalls nicht für Schäden, soweit die Antragsteller*innen deren Eintritt hätten verhindern können.

Die Angaben in den Antragsunterlagen und beim Nachweis der Verwendung der Fördermittel sind subventionserheblich im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 und Art 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

2.12. STEUERLICHER HINWEIS

Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung der geförderten Maßnahmen werden nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberatende, Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen.

3. FÖRDERMAßNAHMEN

Neben den allgemeinen Förderbedingungen gelten für jeden Förderbaustein spezifische Anforderungen, Förderbeträge und Hinweise, welche in diesem Kapitel erläutert werden. Die maßnahmenspezifischen Förderanforderungen sind nach den Kriterien:

- Fördergegenstand,
- Antragsberechtigte,
- Antragstellung,
- Spezifische Fördervoraussetzungen,
- Förderhöhe,
- einzureichende Unterlagen bei Antragstellung,
- Umsetzungszeitraum,
- einzureichende Unterlagen nach Durchführung und
- einem Hinweiskasten

gegliedert.

3.1. ALTBAUKOMPLETTSANIERUNG



Fördergegenstand:

Altbaukomplettsanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden.
(Zusätzlich zu den einzelnen Förderungen im Haussanierungsbereich, gibt es bei einer Altbaukomplettsanierung einen Bonus.)



Antragsberechtigte:

Privatpersonen, Unternehmen und andere juristische Personen gemäß 2.1



Antragsstellung:

Vor Maßnahmenbeginn



Förderhöhe:

Der Fördersatz ist abhängig vom erreichten Effizienzstandard:

Effizienzhaus 40 plus: Pauschalbetrag von 1.000 €

Effizienzhaus 40: Pauschalbetrag von 750 €

Effizienzhaus 55: Pauschalbetrag von 500 €

Effizienzhaus Denkmal: Pauschalbetrag von 500 €

Naturdämmstoffbonus bei ausschließlicher Verwendung von Naturdämmstoffen im Bereich der Außenwand und des Dachs zusätzlich: 2.500 €



Spezifische Fördervoraussetzungen:

- Erreichen des entsprechenden Effizienzhausstandards (Nach Def. der BEG)
- Für das Gebäude wurde vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet



Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschlag/Angebot mit Leistungsbeschreibung, aus dem die Dämmstoffart hervorgeht (Bonus)
- Förderzusage der KfW oder ausführliche Berechnungsunterlagen des Effizienzhausstandards
- Bei Unternehmen: Nachweis des KMU-Status (z. B. durch Anhang 3)



Umsetzungszeitraum:

12 Monate











Einzureichende Unterlagen nach Durchführung:

- Rechnung(en) inkl. Leistungsbeschreibung
- Auszahlungsbescheid der KfW/BAFA oder Bestätigung des erreichten Effizienzhausstandards durch den/die Energieberater*in inklusive ausführlicher Berechnungsunterlagen
- Ggf. Bestätigung fachgerechte Entsorgung (Anhang 1)
- Kopie des Zahlungsbelegs



Weitere Förderungen, zum Beispiel von der KfW oder BAFA, sind individuell und/oder zeitlich und/oder monetär begrenzt. Bitte informieren Sie sich hierzu tagesaktuell.

3.2. TAUSCH FENSTER UND AUßENTÜREN

	Fördergegenstand: Einbau energetisch hochwertiger Fenster und Außentüren
	Antragsberechtigte: Privatpersonen, Unternehmen und andere juristische Personen gemäß 2.1
	Antragsstellung: Vor Maßnahmenbeginn
	Förderhöhe: 5 % der Investitionskosten, inkl. notwendiger Nebenarbeiten, max. 2.000 € pro Wohneinheit (WE)/pro Nichtwohngebäude
	Spezifische Fördervoraussetzungen: <ul style="list-style-type: none">- Nur Fenster zu beheizbaren Räumen- Die Fenster wurden vor dem 01.01.2009 eingebaut- Zu erreichender U_w-Wert:<ul style="list-style-type: none">o Fenster, Balkon- und Terrassentüren: $0,95 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$o Spezielle barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren: $1,1 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$o Ertüchtigung von Fenstern mit Sonderverglasung: $1,1 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$o Dachflächenfenster: $1,0 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$o Außentüren beheizter Räume: $1,1 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$- Der U-Wert der Außenwand bzw. des Daches darf nicht höher sein, als der U_w-Wert der neuen Fenster (Gefahr von Tauwasserausfall an den Wänden bzw. am Dach). Es sei denn, es werden gleichwertige Maßnahmen erfüllt um die Tauwasserbildung weitestgehend auszuschließen, wie feuchtetechnische Untersuchung und entsprechende Sanierung am Fensteranschluss (siehe hierzu Liste der technischen FAQ Wohngebäude der KfW)
	Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung: <ul style="list-style-type: none">- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular- Kostenvoranschlag/Angebot mit Leistungsbeschreibung- Förderzusage der KfW/BAFA oder Nachweis über den U_w-Wert der Fenster, z.B. durch Produkt-Spezifikation oder einer Berechnung nach DIN EN ISO 10077-1- Bei Unternehmen: Nachweis des KMU-Status (z. B. durch Anhang 3)
	Umsetzungszeitraum: 12 Monate
	Einzureichende Unterlagen nach Durchführung: <ul style="list-style-type: none">- Rechnung(en) mit Beschreibung des abgerechneten Leistungsumfangs- Zahlungsbeleg- Auszahlungsbescheid der KfW/BAFA, Fachunternehmererklärung des ausführenden Unternehmens (z. B. Anhang 2) oder Sachverständigen-erklärung über die Einhaltung der U-Werte- Ggf. Bestätigung fachgerechte Entsorgung (Anhang 1)












Info

Der U_g -Wert gibt nur den U-Wert des Glases an. Für die Förderung ist der U_w -Wert ausschlaggebend, der den Wärmedurchgang des gesamten Fensters (also Glas inkl. Rahmen etc.) zusammenfasst.

Weitere Förderungen, zum Beispiel von der KfW oder BAFA, sind individuell und/oder zeitlich und/oder monetär begrenzt. Bitte informieren Sie sich hierzu tagesaktuell.

3.3. AUßENWANDDÄMMUNG

	Fördergegenstand: Montage einer energetisch hochwertigen Dämmung an der Außenwand sowie an Geschossdecken gegen Außenluft von unten
	Antragsberechtigte: Privatpersonen, Unternehmen und andere juristische Personen gemäß 2.1
	Antragsstellung: Vor Maßnahmenbeginn
	Förderhöhe: 5 % der Investitionskosten, inkl. notwendiger Nebenarbeiten, max. 500 € pro WE/pro Nichtwohngebäude Naturdämmstoffbonus: bei ausschließlicher Verwendung von Naturdämmstoffen zusätzlich 2.000 € pro WE/Nichtwohngebäude
	Spezifische Fördervoraussetzungen: <ul style="list-style-type: none">- Für das Gebäude wurde vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet- Zu erreichender U-Wert des Bauteils:<ul style="list-style-type: none">o Grundsätzlich: $0,2 \text{ W/m}^2\text{K}$o Bei Baudenkmalen, Fachwerkhäusern und anderweitig schützenswerter Bausubstanz: $0,65 \text{ W/m}^2\text{K}$o Einblasdämmung/Kerndämmung bei bestehendem zweischaligem Mauerwerk: $\lambda \leq 0,035 \text{ (W/m}^2\text{K)}$
	Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung: <ul style="list-style-type: none">- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular- Kostenvoranschlag/Angebot mit Leistungsbeschreibung, aus dem die Dämmstoffart hervorgeht (Bonus)- Förderzusage der KfW/BAFA oder Nachweis über den U-Wert der Konstruktion durch einen Sachverständigen- Bei Unternehmen: Nachweis des KMU-Status (z. B. durch Anhang 3)
	Umsetzungszeitraum: 12 Monate
	Einzureichende Unterlagen nach Durchführung: <ul style="list-style-type: none">- Rechnung(en) mit Beschreibung des abgerechneten Leistungsumfangs- Ggf. Bestätigung fachgerechte Entsorgung (Anhang 1)- Zahlungsbeleg Auszahlungsbescheid der KfW/BAFA, Fachunternehmererklärung des ausführenden Unternehmens (z. B. Anhang 2) oder Sachverständigen-erklärung über die Einhaltung der U-Werte
 Info	Weitere Förderungen, zum Beispiel von der KfW oder BAFA, sind individuell und/oder zeitlich und/oder monetär begrenzt. Bitte informieren Sie sich hierzu tagesaktuell.

3.4. DACHDÄMMUNG

	Fördergegenstand: Montage einer energetisch hochwertigen Dachdämmung
	Antragsberechtigte: Privatpersonen, Unternehmen und andere juristische Personen gemäß 2.1
	Antragsstellung: Vor Maßnahmenbeginn
	Förderhöhe: 5 % der Investitionskosten, inkl. notwendiger Nebenarbeiten, max. 500 € pro WE/pro Nichtwohngebäude. Naturdämmstoffbonus: bei ausschließlicher Verwendung von Naturdämmstoffen zusätzlich 2.000 €.
	Spezifische Fördervoraussetzungen: <ul style="list-style-type: none">- Für das Gebäude wurde vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet- Zu erreichender U-Wert:<ul style="list-style-type: none">o Flachdächer, Schrägdächer und dazugehörige Kehlbalkenlagen 0,14 W/m²*Ko Dachflächen von Gauben und Gaubenwangen 0,20 W/m²*Ko bei Baudenkmalen und erhaltenswerter Bausubstanz: höchstmögliche Dämmschichtdicke mit Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,040$ W/(mK)
	Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung: <ul style="list-style-type: none">- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular- Kostenvoranschlag/Angebot mit Leistungsbeschreibung aus der die Dämmstoffart hervorgeht (Bonus)- Förderzusage der KfW/BAFA oder Nachweis über den U-Wert der Dachkonstruktion durch einen Sachverständigen- Bei Unternehmen: Nachweis des KMU-Status (z. B. durch Anhang 3)
	Umsetzungszeitraum: 12 Monate
	Einzureichende Unterlagen nach Durchführung: <ul style="list-style-type: none">- Rechnung(en) inkl. Leistungsbeschreibung- Auszahlungsbescheid der KfW/BAFA, Fachunternehmererklärung des ausführenden Unternehmens (z. B. Anhang 2) oder Sachverständigen-erklärung über die Einhaltung der U-Werte- Zahlungsbeleg
 Info	Weitere Förderungen, zum Beispiel von der KfW oder BAFA, sind individuell und/oder zeitlich und/oder monetär begrenzt. Bitte informieren Sie sich hierzu tagesaktuell.

3.5. DÄMMUNG OBERSTE GESCHOSSDECKE ZU NICHT AUSGEBAUTEN/UNBEHEIZTEN DACHRÄUMEN

**Fördergegenstand:**

Montage einer energetisch hochwertigen Dämmung der obersten Geschossdecke zu nicht ausgebauten/unbeheizten Dachräumen

**Antragsberechtigte:**

Privatpersonen, Unternehmen und andere juristische Personen gemäß 2.1

**Antragsstellung:**

Vor Maßnahmenbeginn

**Förderhöhe:**

5 % der Investitionskosten, inkl. notwendiger Nebenarbeiten, max. 500 € pro WE/pro Nichtwohngebäude.

Bei ausschließlicher Verwendung von Naturdämmstoffen zusätzlich 2.000 €.

**Spezifische Fördervoraussetzungen:**

- Für das Gebäude wurde vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet
- Zu erreichender U-Wert: 0,18 W/m²*K

**Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung:**

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschlag/Angebot mit Leistungsbeschreibung aus der die Dämmstoffart hervorgeht
- Förderzusage der KfW/BAFA oder Nachweis über den U-Wert des Bauteils durch einen Sachverständigen
- Bei Unternehmen: Nachweis des KMU-Status (z. B. durch Anhang 3)

**Umsetzungszeitraum:**

12 Monate

**Einzureichende Unterlagen nach Durchführung:**

- Rechnung(en) mit Beschreibung des abgerechneten Leistungsumfangs
- Zahlungsbeleg
- Auszahlungsbescheid der KfW/des BAFA, Fachunternehmererklärung des ausführenden Unternehmens (z. B. Anhang 2) oder Sachverständigen-erklärung über die Einhaltung der U-Werte



Info

Weitere Förderungen, zum Beispiel von der KfW oder BAFA, sind individuell und/oder zeitlich und/oder monetär begrenzt. Bitte informieren Sie sich hierzu tagesaktuell.

3.6. DÄMMUNG KELLERDECKE UND ANDERE DECKEN GEGEN UNBEHEIZTE RÄUME ODER BÖDEN GEGEN ERDREICH



Fördergegenstand:

Montage einer energetisch hochwertigen Dämmung an der Kellerdecke und andere Decken gegen unbeheizte Räume oder Böden gegen Erdreich



Antragsberechtigte:

Privatpersonen, Unternehmen und andere juristische Personen gemäß 2.1



Antragsstellung:

Vor Maßnahmenbeginn



Förderhöhe:

5 % der Investitionskosten, inkl. notwendiger Nebenarbeiten, max. 500 € pro WE/pro Nichtwohngebäude
Bei Verwendung von Naturdämmstoffen zusätzlich 2.000 €.



Spezifische Fördervoraussetzungen:

- Für das Gebäude wurde vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet
- Max. U-Wert: $0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$



Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschlag/Angebot mit Leistungsbeschreibung
- Förderzusage der KfW/des BAFA oder ausführliche Berechnungsunterlagen über den U-Wert der Konstruktion durch einen Sachverständigen
- Bei Unternehmen: Nachweis des KMU-Status (z. B. durch Anhang 3)



Umsetzungszeitraum:

12 Monate



Einzureichende Unterlagen nach Durchführung:

- Rechnung(en) mit Beschreibung des abgerechneten Leistungsumfangs
- Zahlungsbeleg
- Auszahlungsbescheid der KfW/des BAFA, Fachunternehmererklärung des ausführenden Unternehmens (z. B. Anhang 2) oder Sachverständigen-erklärung über die Einhaltung der U-Werte und eine luftdichte sowie wärmebrückenminimierte Ausführung



Info

Geschossdecken gegen Außenluft werden durch die Fördermaßnahme Außenwand gefördert.

Weitere Förderungen, zum Beispiel von der KfW oder BAFA, sind individuell und/oder zeitlich und/oder monetär begrenzt. Bitte informieren Sie sich hierzu tagesaktuell.

4. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

4.1. FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Neben der gemeindlichen Förderung von energetischen Maßnahmen gibt es ein umfangreiches Förderangebot seitens des Bundes ergänzt durch bayrische Förderprogramme. Eine Fördermittelberatung bieten die [bayerischen Energieagenturen](#). Hervorzuheben ist insbesondere die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Hierin sind verschiedene Förderangebote für Wohn- und Nichtwohngebäude, Neubau und Bestand zusammengefasst. Gefördert werden sowohl der Heizungstausch und Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (z. B. Dämmung, Fenstertausch), wie auch effiziente Neubauten und Komplettisanierungen. Die Förderung ist wahlweise als Investitionszuschuss oder in Verbindung mit einem zinsgünstigen Kredit als Tilgungszuschuss möglich. Je nach Anliegen erfolgt die Antragstellung über die [KfW](#) oder das [BAFA](#).

Im Förderdschungel verliert man schnell den Überblick, nutzen Sie bei Fragen daher gerne die telefonische Beratung der Energieagentur Ebersberg-München, indem Sie Ihre Anfrage [Online](#) an die Energieagentur richten.

4.2. INFORMATIONENANGEBOTE

Sie möchten sich über weitere Handlungsmöglichkeiten oder über die Energiewende vor Ort informieren? Folgendes könnte interessant für Sie sein:

- Ratgeber [Heute zukunftsfähig Bauen und Sanieren](#) der Energieagentur
- (Online-)Vorträge von [Energieagentur](#) und [Verbraucherzentrale](#) z.B. zum Thema Heizungstausch oder PV
- [Aktuelle](#) Nachrichten und Newsletter der Energieagentur
- Gemeindehomepage
- Treibhausgasbericht der Landkreises [Ebersberg](#) und [München](#)
- Informationsplattform [CO2-Online](#)

4.3. FRAGEN UND BERATUNG

Für Fragen zum Förderprogramm und zur Energiewende in Ihrer Gemeinde wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Neuried

Umweltamt: zu Hd.: Herr Saldaña

Hainbuchenring 9 – 11

82061 Neuried

Tel.: 089/75901-63 oder E-Mail: umwelt@neuried.de und klimaschutz@neuried.de

Die Energieagentur Ebersberg-München berät Sie gerne zu allen Themen rund um energetische Maßnahmen und deren Fördermöglichkeiten. Insbesondere bietet die Energieagentur für alle Bürger*innen der Landkreise Ebersberg und München eine kostenlose Impulsberatung zu Neubau und Sanierungsmaßnahmen, PV und Elektromobilität.



info@ea-ebe-m.de

https://www.energieagentur-ebe-m.de/ueber_uns/kontakt

Büro Landkreis Ebersberg:

Telefon: 08092 / 330 90 30

Altstadtpassage 4
85560 Ebersberg

Büros Landkreis München:

Telefon: 089 / 277 80 89 00

Bahnhofsweg 8
82008 Unterhaching

Münchner Straße 72
85774 Unterföhring

Daneben bietet die [Verbraucherzentrale](#) kostenlose und kostengünstige Energiechecks für Privatpersonen an.

Die [Energie-Effizienz-Expertenliste](#) der Deutschen Energie-Agentur bietet Ihnen zudem einen Überblick über alle privaten Energieberater*innen, welche für die Antragstellung bei KfW und BAFA zugelassen sind.

5. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.04.2026 in Kraft und ist bis zum 31.03.2029 gültig. Für alle Förderanträge, die in diesem Zeitrahmen bei der Gemeinde eingehen, ist diese Förderrichtlinie gültig. Grundlage ist der Beschluss vom 03.03.2026 durch den Gemeinderat Neuried.

Die Gemeinde behält sich vor, die Laufzeit und den Inhalt der Förderung jederzeit zu ändern.